



DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Klaus-Groth-Platz 1 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**DRK-Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Tel. +49 (0) 431 5707-0
Fax +49 (0) 431 5707-218
www.drk-sh.de
info@drk-sh.de

IBAN DE64 2109 0007 0090 0858 33
BIC GENODEF1KIL

Steuer-Nr. 20/290/81918
USt-IdNr. DE 134855007

Ansprechpartner:
Mathias Balke
Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft
Abteilungsleiter

Tel. +49 (0)431 5707-144
Fax +49 (0)431 5707-147
mathias.balke@drk-sh.de

Kiel, 22.05.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes
Stellungnahme des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes Stellung nehmen zu können.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, in der die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme auf den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport festgestellt wurde, kann durch eine Neuformulierung des § 5 eine rechtssichere Basis zur Beauftragung gemeinnütziger Organisationen und Vereinigungen gebildet werden. Der Gesetzgeber möchte mit dem Gesetzesvorhaben eine Grundlage für einen leistungsfähigen gesundheitlichen Bevölkerungsschutz schaffen, in dem die als Trägerorganisationen des schleswig-holsteinischen Katastrophenschutzdienstes tätigen Hilfsorganisationen weiterhin am Rettungsdienst beteiligt werden.

In der Begründung zum Gesetzesvorhaben wird ausgeführt, es sei „notwendig, dass das Landesrettungsdienstgesetzes nicht mehr von einer Gleichrangigkeit der operativen Aufgabenerfüllung durch gewerbliche und gemeinnützige Leistungserbringer ausgeht“. Leider wird dieses Ziel durch die gewählte Formulierung in § 5 Abs. 1 nicht erreicht. Die gleichrangige Nennung gemeinnütziger Organisationen oder Vereinigungen und anderer Leistungserbringer in § 5 Abs. 1 schafft für den Rettungsdienststräger keine

Klarheit, sondern führt eher zur Verunsicherung. In der Folge würden dann Ausschreibungen oder ausschreibungsähnliche Verfahren angewandt, obwohl dazu keine Notwendigkeit dazu besteht.

Für die in Abs. 3 festgeschriebene Soll-Einbeziehung von Kriterien, die sich auf die Bewältigung von Großschadensereignissen beziehen, schlagen wir eine konkretere Formulierung vor. Die Kriterien sollen die Stärkung des Bevölkerungsschutzes und ehrenamtlicher Aufwachskapazitäten in den Mittelpunkt stellen. Maßstab soll die Erfüllung von Schutzzielen in der Gefahrenabwehr durch die in den Rettungsdienst eingebundenen gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen sein. Wendet man solche aus Sicht der Gefahrenabwehr objektiven Kriterien bei der Beauftragung an, wird eine nachvollziehbare Transparenz geschaffen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Balke
Abteilungsleiter